

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

18.10.2005

PE 364.722v02-00

KOMPROMISSÄNDERUNGSANTRÄGE CA 1 - CA 6

Entwurf eines Berichts

(PE 355.744v04-00)

Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Kompromissänderungsantrag von Evelyne Gebhardt, Malcolm Harbour, Anneli Jäätteenmäki, Heide Rühle, Pierre Jonckheer und André Brie

CA 1

(Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 427, 430, ENVI 39 pc, 429, 428, 432, 431, 433, 434, 435, 51, 436, 439, 440, CULT 17 pc, 441, 442 pc, 438 pc, ITRE 25 pc, ECON 17 pc, 446, 447, EMPL 57 pc, 444, 445, 438 pc, 491, CULT 18, 448, 449, 450, 451, 452, EMPL 57 pc, 453, 456, 454, 455, 457, 458, 459, 460, EMPL 60, 461, 462, 591 (=592), 593)

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie stellt allgemeine Bestimmungen auf, die die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen.

Gegenstand

1. Diese Richtlinie stellt allgemeine Bestimmungen auf, die die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr **bei gleichzeitiger Wahrung eines hohen Qualitätsniveaus der Dienstleistungen** erleichtern sollen.

2. Diese Richtlinie betrifft weder die **Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**

AM\585001DE.doc

PE 364.722v02-00

DE

DE

noch die Privatisierung von öffentlichen Einrichtungen, die solche Dienstleistungen erbringen. Auch die Gemeinschaftsbestimmungen über Wettbewerb und Beihilfen bleiben davon unberührt.

3. Diese Richtlinie beeinträchtigt nicht die Maßnahmen, die auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene ergriffen werden, um die kulturelle oder sprachliche Vielfalt oder den Pluralismus der Medien zu schützen oder zu fördern.

4. Diese Richtlinie beeinträchtigt in keiner Weise das Arbeitsrecht, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, einschließlich des Rechts auf Durchführung gewerkschaftlicher Aktionen, der Tarifvereinbarungen und der Sozialversicherungsgesetzgebung in den Mitgliedstaaten.

Or. fr

Kompromissänderungsantrag von Evelyne Gebhardt, Heide Rühle, Pierre Jonckheer und André Brie

CA 2

(Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 475, 1151, 52, 492, 493, 494, 495, EMPL 58 pc, EMPL 57 pc, 55, 498, 464, 482, 508, 509, 57, 507, 510, 512, 513, EMPL 58 pc, 514, 517, 519, 520, 521, EMPL 12, 550, 525, 526, 528, 527, 529, 530, 531, 533, 535, 536, 539, 532, 534, 537, 538, 575, 576, 59, 569, 571, 567, 566, 570, 572, 502, 503, 500, 56, 504, 501, 547, 554, 555, 557, 556, 499, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 563, 564, EMPL 59, 58, 565, 194, 496 (=463), EMPL 7 pc, 192, 232, EMPL 14, 480, 195, 8))

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden.

2. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf folgende Tätigkeiten:

a) die in Artikel 2 Buchstabe b) der

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden.

2. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf folgende Tätigkeiten:

a) die Dienstleistungen von allgemeinem

Richtlinie 2002/65/EG genannten Finanzdienstleistungen;

b) Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in den Bereichen, die in den Richtlinien 2002/19/EG¹, 2002/20/EG², 2002/21/EG³, 2002/22/EG⁴ und 2002/58/EG⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt sind;

c) die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs soweit sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte geregelt sind.

3. Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen, mit Ausnahme der Artikel 14 und 16 soweit die dort aufgeführten Beschränkungen nicht von einem Gemeinschaftsrechtsakt zur Steuerharmonisierung erfasst sind.

¹ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7.

² ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21.

³ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

⁴ ABl. L 108 vom 24.04.2002, S. 51.

⁵ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

wirtschaftlichen Interesse und die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gemäß der Definition in den Mitgliedstaaten;

b) die Tätigkeitsbereiche für Dienstleistungen, die auf Gemeinschaftsebene durch jeweils spezifische sektorielle Rechtsvorschriften festgelegt sind;

c) die medizinische Versorgung, ob sie im Rahmen von Versorgungseinrichtungen gewährleistet wird oder nicht, ungeachtet der Art ihrer Organisation und Finanzierung auf nationaler Ebene und ihres öffentlichen oder privaten Charakters;

d) die Dienstleistungen im audiovisuellen Bereich, ungeachtet der Art ihrer Herstellung, Verbreitung und Ausstrahlung, einschließlich Rundfunk und Kino;

e) Gewinnspiele, die einen Geldeinsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten;

f) Berufe und Tätigkeiten, die dauerhaft oder vorübergehend an der Ausübung der Staatsgewalt in einem Mitgliedstaat mitwirken, insbesondere Notare;

g) die von Zeitarbeitsfirmen erbrachten Dienstleistungen.

3. Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen.

Erwägung 8 a (neu)

(8a) Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die von den Mitgliedstaaten in Erfüllung ihrer gemeinwohlorientierten Pflichten erbracht werden, oder für Dienstleistungen, bei deren Erbringung die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft an den Dienstleistungserbringer spezifische Anforderungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung bestimmter Gemeinwohlaufgaben stellen, und für die Kriterien gelten wie Versorgungssicherheit, allgemeine Zugänglichkeit, flächendeckende Versorgung, Kontinuität, Erschwinglichkeit, Rechtssicherheit, Nachhaltigkeit, territorialer und sozialer Zusammenhalt der Gesellschaft sowie Bildung und kulturelle Vielfalt.

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sind insbesondere Gesundheitsfürsorge, Sozial- und Fürsorgedienste, Bildung, audiovisuelle Dienste, kulturelle Dienste, Postdienste, Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Strom- und Gasversorgung und Umweltdienste.

Erwägung 8 b (neu)

(8b) Tätigkeitsbereiche von Dienstleistungen, die von sektoriellen Richtlinien abgedeckt sind, sind insbesondere Dienstleistungen in Bezug auf Bankdienste, Kreditwesen, Versicherungen, berufliche oder individuelle Altersvorsorge, Investitionen oder Zahlungen, elektronische Kommunikationsdienstleistungen und -netze sowie die entsprechenden Ressourcen und Dienstleistungen, Verkehrsdienste und Rechtsdienste.

Or. fr

Kompromissänderungsantrag von Evelyne Gebhardt, Malcolm Harbour, Anneli Jäätteenmäki, Heide Rühle, Pierre Jonckheer und André Brie

CA 3

(Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 579, 581, EMPL 63 pc, 60, 580, 582, 583, 584, JURI 15, 585, CULT 21, ENVI 46, ITRE 34, 586, ITRE 35, ECON 24, ECON 25, 217, 220, 12, EMPL 13, 218, CULT 8, ITRE 7, 215, JURI 3, 216, 219, 221, 587, 588, JURI 16, 589, 472, EMPL 63 pc, 229, EMPL 20 pc, 230, 590, ITRE 36, EMPL 64, 222, 223, EMPL 21, CULT 9, 224, 225, 226)

Artikel 3

Verhältnis zum geltenden
Gemeinschaftsrecht

Die Mitgliedstaaten setzen die Bestimmungen dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EG-Vertrags über die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit um.

Diese Richtlinie schließt die Anwendung der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrechtsakte auf die von ihnen

Verhältnis zum geltenden
Gemeinschaftsrecht

1. Bei Konfliktfällen zwischen den Bestimmungen dieser Richtlinie und anderen Gemeinschaftsbestimmungen zu spezifischen Aspekten des Zugangs zu Dienstleistungstätigkeiten und deren Ausübung in besonderen Bereichen oder für besondere Berufe haben diese anderen Bestimmungen Vorrang und gelten für diese besonderen Bereiche oder Berufe, insbesondere:

a) Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen;

b) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit;

c) Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität;

d) Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen;

2. Diese Richtlinie betrifft nicht die Bestimmungen des internationalen Privatrechts, insbesondere die

erfassten Dienstleistungen nicht aus.

Bestimmungen über vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse auch in Form von Verträgen (Rom I und Rom II).

Erwägung 13

(13) Dienstleistungstätigkeiten sind bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften, betreffend beispielsweise die reglementierten Berufe, die Postdienste, das Fernsehen, die Dienste der Informationsgesellschaft oder Reisedienstleistungen wie etwa Pauschalreisen. Außerdem fallen Dienstleistungen auch unter andere Rechtsakte, die nicht auf bestimmte Dienstleistungsbereiche zielen, wie die Vorschriften über den Verbraucherschutz. Diese Richtlinie ergänzt diesen gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand, um ihn zu vervollständigen. Fällt eine Dienstleistungstätigkeit bereits unter einen oder mehrere Gemeinschaftsrechtsakte, so sind diese zusammen mit dieser Richtlinie anwendbar; die Anforderungen ergänzen sich gegenseitig. Die Vereinbarkeit und die Kohärenz der Richtlinie mit anderen Gemeinschaftsrechtsakten sollte durch Ausnahmeregelungen und andere einschlägige Bestimmungen der Richtlinie sichergestellt werden.

(13) Diese Richtlinie findet nur dann Anwendung, wenn keine besonderen Gemeinschaftsbestimmungen zu bestimmten Aspekten des Zugangs zu Dienstleistungstätigkeiten und deren Ausübung in besonderen Bereichen oder für bestimmte Berufe vorliegen.

Or. fr

Kompromissänderungsantrag von Evelyne Gebhardt, Heide Rühle und Pierre Jonckheer

CA 4

(Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 821, 822, 110, 823, 836 D, 837 D, 834, 832, 826, 111, 827, 828, 149, 1152, 150, 151, 825, 829, 831, 840, 830, 833, 838, 839, 844, 849, 854 D, 855 D, 857, 112, 858, 113, 860, 859, 861, 114, 862, 863, 167, 3, 4, 171, 170, 5, 172, 260, 310 D, 311 D, 312, 30, 313, 314, 318, 317, 319, 320 D, 321 D, 31, 326, 329 D, 330 D, 331 D, 32, 334, 335, 332, 333, 866 D, 868 D, 869 D, 115, 864, 865, 870)

Artikel 16

Herkunftslandprinzip

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaates unterfallen, die vom koordinierten Bereich erfasst sind.

Unter Unterabsatz 1 fallen die nationalen Bestimmungen betreffend die Aufnahme und die Ausübung der Dienstleistung, die insbesondere das Verhalten der Dienstleistungserbringer, die Qualität oder den Inhalt der Dienstleistung, die Werbung, die Verträge und die Haftung der Dienstleistungserbringer regeln.

2. Der Herkunftsmitgliedstaat ist dafür verantwortlich, den Dienstleistungserbringer und die von ihm erbrachten Dienstleistungen zu kontrollieren, auch wenn er diese in einem anderen Mitgliedstaat erbringt.

3. Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Dienstleistungen, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden, nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen, insbesondere nicht, indem sie diesen folgenden Anforderungen unterwerfen:

a) der Pflicht, auf ihrem Hoheitsgebiet eine Niederlassung zu unterhalten;

b) der Pflicht, bei ihren zuständigen Stellen eine Erklärung oder Meldung abzugeben

Grundsätze der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen

1. Dienstleistungserbringer genügen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ihres Niederlassungsmitgliedstaates in Bezug auf den Zugang zu einer Dienstleistungstätigkeit, etwa den Erfordernissen in Bezug auf Befähigung, Zulassung oder Mitteilung, die es ihnen gestatten, in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der Ersteniederlassung rechtmäßig tätig zu werden.

Dienstleistungserbringer genügen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, in Bezug auf die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit, etwa die Erfordernisse insbesondere in Bezug auf Werbung für Dienstleistungen, Verkauf, Lieferung und Qualität von Dienstleistungen sowie Verhalten des Dienstleistungserbringers in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der Ersteniederlassung.

2. Die Bestimmungen nach Absatz 1 gelten für Dienstleistungen, die für Unternehmen erbracht werden, für Handelsdienstleistungen sowie für Verbraucherdienstleistungen.

3. Der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, ist nach Maßgabe der Bedingungen der gegenseitigen Unterstützung und der engen Zusammenarbeit mit dem Staat der Ersteniederlassung des Dienstleistungserbringers gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie an erster Stelle verantwortlich für die Kontrolle des Dienstleistungserbringers und der erbrachten Dienstleistungen.

*oder eine Genehmigung zu beantragen;
dies gilt auch für die Verpflichtung zur
Eintragung in ein Register oder die
Mitgliedschaft in einer
Standesorganisation auf ihrem
Hoheitsgebiet;*

*c) der Pflicht, auf ihrem Hoheitsgebiet eine
Anschrift oder eine Vertretung zu haben
oder eine dort zugelassene Person als
Zustellungsbevollmächtigten zu wählen;*

*d) dem Verbot, auf ihrem Hoheitsgebiet
eine bestimmte Infrastruktur zu errichten,
einschließlich Geschäftsräumen, einer
Kanzlei oder einer Praxis, die zur
Erbringung der betreffenden Leistungen
erforderlich ist;*

*e) der Pflicht, die auf ihrem Hoheitsgebiet
für die Erbringung einer Dienstleistung
geltenden Anforderungen zu erfüllen;*

*f) der Anwendung bestimmter vertraglicher
Beziehungen zur Regelung der
Beziehungen zwischen dem
Dienstleistungserbringer und dem
Dienstleistungsempfänger, welche eine
selbstständige Tätigkeit des
Dienstleistungserbringers verhindert oder
beschränkt;*

*g) der Pflicht, sich von ihren zuständigen
Stellen einen besonderen Ausweis für die
Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit
ausstellen zu lassen;*

*h) Anforderungen betreffend die
Verwendung von
Ausrüstungsgegenständen, die integraler
Bestandteil der Dienstleistung sind;*

*i) der Beschränkung des freien Verkehrs
der in Artikel 20, Artikel 23 Absatz 1
Unterabsatz 1 und Artikel 25 Absatz 1
genannten Dienstleistungen.*

*4. Die Mitgliedstaaten können auch
weiterhin restriktivere oder strengere
innerstaatliche Bestimmungen über den
Zugang zu einer Dienstleistungstätigkeit
als die Bestimmungen des Mitgliedstaats*

der Ersteniederlassung anwenden, sofern diese Maßnahmen nicht diskriminierend angewandt werden und aus Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt sind, insbesondere unter den Aspekten Sozialpolitik, Verbraucherschutz, Umweltschutz sowie öffentliche Sicherheit und Volksgesundheit. Diese Maßnahmen müssen ferner zur Erreichung der damit angestrebten Zielsetzungen beitragen und dürfen nicht über das zur Erreichung dieser Zielsetzungen Erforderliche hinausgehen.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission unverzüglich alle innerstaatlichen Bestimmungen mit, die auf der Grundlage von Absatz 4 angewandt werden.

5. Die Kommission prüft spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nach Konsultation des Europäischen Parlaments und des Rates die erforderlichen Angleichungsmaßnahmen in Bezug auf die Bestimmungen über den Zugang zu Dienstleistungstätigkeiten und deren Ausübung.

Erwägung 37 a (neu)

(37a) Gemäß dem vom der Kommission in ihrem Zweiten Zweijahresbericht über die Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung im Binnenmarkt¹ vorgeschlagenen Ansatz muss sorgfältig zwischen den einzelnen Stadien einer Dienstleistungstätigkeit unterschieden werden. Auf der Grundlage dieses Ansatzes wird in Artikel 16 Absatz 1 dieser Richtlinie eindeutig zwischen dem Zugang zu einer Dienstleistungstätigkeit und deren Ausübung unterschieden.

Erwägung 37 b (neu)

(37b) Gemäß Artikel 95 Absatz 4, 153

¹ KOM(2002)419 endg. vom 23.7.2002.

Absatz 5 und 176 des Vertrags und unter Beachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofs können die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistungstätigkeit und deren Ausübung auch weiterhin strengere und restriktivere innerstaatliche Bestimmungen als die Bestimmungen des Landes der Ersteniederlassung anwenden.

Or. fr

Kompromissänderungsantrag von Evelyne Gebhardt, Malcolm Harbour, Anneli Jäätteenmäki, Heide Rühle, Pierre Jonckheer und André Brie

CA 5

(Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 1084, 1087, 136, 1086, 1085, EMPL 137, JURI 45, 1088, 1090 D, 1089, 1091, 1092, 1093, EMPL 138,; 1095, 137, EMPL 139, JURI 46, 1094, 1096, 1097, 1098, 1099, ITRE 60, 1100, 1101 D, 1102 D, 1103 D, ENVI 77, 1104, 138, 1105, 139, ENVI 78, ITRE 61, 1106, 1107, ENVI 79 D, 140, 1108, 1109, 1110, 141 D, 1112 D, EMPL 141 D, 1113 D, 1111, ENVI 80, ITRE 62, JURI 47, 1114, 1115)
Kapitel V Artikel 34, 35, 36, 37

Kapitel V

Kontrolle

Verwaltungszusammenarbeit

Artikel 34

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Befugnisse zur Überwachung und Kontrolle des Dienstleistungserbringers ***hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten*** auch in dem Fall ausgeübt werden, wenn die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer ihren zuständigen Stellen alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Kontrolle ihrer Tätigkeiten erforderlich sind.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Befugnisse zur Überwachung und Kontrolle des Dienstleistungserbringers auch in dem Fall ausgeübt werden, wenn die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird.

2. Absatz 1 führt nicht zu einer Verpflichtung für den Mitgliedstaat der Ersteniederlassung, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, indem die Dienstleistung erbracht wird, sachdienliche Erhebungen oder Kontrollen durchzuführen.

3. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, indem die Dienstleistung erbracht wird, können Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor Ort

durchführen, sofern diese Überprüfungen, Untersuchungen oder Ermittlungen objektiv gerechtfertigt und nicht diskriminierend sind.

Artikel 35

Gegenseitige Unterstützung

1. *Unter Beachtung von Artikel 16* unterstützen die Mitgliedstaaten einander gegenseitig und ergreifen alle Maßnahmen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen erforderlich sind.

2. *Für die Zwecke von Absatz 1 benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Kontaktstellen und teilen die Bezeichnung(en), die Anschrift(en) und die Erreichbarkeit dieser Stelle(n) den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.*

3. *Die Mitgliedstaaten übermitteln unverzüglich auf elektronischem Weg die von anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission angeforderten Informationen.*

Sobald die Mitgliedstaaten Kenntnis von einem rechtswidrigen Verhalten eines Dienstleistungserbringers, das in einem Mitgliedstaat einen schweren Schaden verursachen könnte, oder genaue Hinweise darauf erhalten, unterrichten sie unverzüglich den Herkunftsmitgliedstaat.

Sobald die Mitgliedstaaten Kenntnis von einem offensichtlich rechtswidrigen Verhalten eines möglicherweise in anderen Mitgliedstaaten tätigen Dienstleistungserbringers, von dem eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen ausgehen kann, oder genaue Hinweise darauf erhalten, unterrichten sie unverzüglich alle anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission.

Gegenseitige Unterstützung

1. Die Mitgliedstaaten unterstützen einander gegenseitig und ergreifen alle Maßnahmen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen erforderlich sind.

2. *Der Zielmitgliedstaat ist für die Kontrolle der Tätigkeit des Dienstleistungserbringers in seinem Hoheitsgebiet zuständig. Der Zielmitgliedstaat führt diese Kontrolle gemäß Absatz 3 durch.*

3. *Der Zielmitgliedstaat*

– ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der Dienstleistungserbringer in Bezug auf die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in seinem Hoheitsgebiet, und sofern Artikel 16 Absatz 4 Anwendung findet, seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften genügt;

– führt Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen durch, die für die Kontrolle der erbrachten Dienstleistung erforderlich sind;

– führt Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen durch, die vom Mitgliedstaat der Erstniederlassung

4. Der Herkunftsmitgliedstaat übermittelt die von einem anderen Mitgliedstaat angeforderten Informationen über Dienstleistungserbringer, die auf seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, insbesondere bestätigt er, dass sie auf seinem Hoheitsgebiet niedergelassen und dort rechtmäßig tätig sind.

Er nimmt die von einem anderen Mitgliedstaat erbetenen Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor und informiert diesen über die Ergebnisse und, gegebenenfalls, die veranlassten Maßnahmen.

5. Treten Schwierigkeiten bei der Beantwortung einer Anfrage auf, informieren die Mitgliedstaaten umgehend den anfragenden Mitgliedstaat, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

6. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Register, in die die Dienstleistungserbringer eingetragen sind und die von den zuständigen Stellen auf ihrem Hoheitsgebiet eingesehen werden können, unter denselben Bedingungen auch für die entsprechenden zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten einsehbar sind.

beantragt werden.

4. Die Mitgliedstaaten stellen die von anderen Mitgliedstaaten oder von der Kommission beantragten Informationen unverzüglich auf elektronischem Wege zu Verfügung.

5. Sobald die Mitgliedstaaten Kenntnis von einem rechtswidrigen Verhalten eines Dienstleistungserbringers oder von genauen Sachverhalten erlangen, die in einem Mitgliedstaat einen schweren Schaden verursachen könnten, unterrichten sie unverzüglich den Mitgliedstaat der Erstniederlassung hiervon.

6. Falls der Zielmitgliedstaat nach Durchführung der Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen gemäß Absatz 3 feststellt, dass der Dienstleistungserbringer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann er den Dienstleistungserbringer dazu verpflichten, eine Kautions hinterlegen, oder Übergangsmaßnahmen gegen ihn verhängen.

Artikel 36

Gegenseitige Unterstützung im Fall eines Ortswechsels des Dienstleisters

1. Begibt sich ein Dienstleistungserbringer zwecks Ausübung seiner Tätigkeit in einen Mitgliedstaat, in dem er keine Niederlassung hat, wirken die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates in den unter Artikel 16 fallenden Bereichen gemäß

Gegenseitige Unterstützung im Fall eines Ortswechsels des Dienstleisters

1. Der Mitgliedstaat der Erstniederlassung ist zuständig für die Kontrolle des Dienstleistungserbringers in seinem Hoheitsgebiet, insbesondere durch Kontrollmaßnahmen gemäß Absatz 2 am Ort der Niederlassung des

Absatz 2 des vorliegenden Artikels an der Kontrolle des Dienstleistungserbringers mit.

2. Auf Ersuchen des Herkunftsmitgliedstaates nehmen die in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen vor Ort die Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor, die notwendig sind, um die Wirksamkeit der Kontrolle des Herkunftsmitgliedstaats sicherzustellen. Sie werden im Rahmen der Zuständigkeiten tätig, die sie in ihrem Mitgliedstaat besitzen.

Von Amts wegen können diese zuständigen Stellen Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor Ort vornehmen, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) sie bestehen nur in der Feststellung des Sachverhalts und ziehen keine anderen Maßnahmen gegen den Dienstleistungserbringer nach sich; ausgenommen sind Maßnahmen im Einzelfall gemäß Artikel 19;

b) sie sind diskriminierungsfrei und nicht dadurch begründet, dass der Dienstleistungserbringer seine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat;

c) sie sind objektiv durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und im Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck angemessen.

Dienstleistungserbringers.

2. Der Mitgliedstaat der Erstniederlassung

– führt die von einem anderen Mitgliedstaat beantragten Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen durch und übermittelt diesem Mitgliedstaat die entsprechenden Ergebnisse sowie gegebenenfalls Informationen über die ergriffenen Maßnahmen;

– übermittelt die von einem anderen Mitgliedstaat beantragten Informationen über die Dienstleistungserbringer, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, insbesondere in Bezug auf die Bestätigung ihrer Niederlassung in seinem Hoheitsgebiet und die Bestätigung, dass sie ihre Tätigkeiten rechtmäßig ausüben.

3. Der Mitgliedstaat der Erstniederlassung kann sich nicht weigern, Kontroll- oder Durchführungsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet zu ergreifen mit der Begründung, dass die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wurde [oder dort Schaden verursacht hat].

***Gegenseitige Unterstützung bei
Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip im
Einzelfall***

***1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine
Maßnahme im Einzelfall gemäß Artikel 19
zu ergreifen, ist unbeschadet der
gerichtlichen Verfahren die in den
Absätzen 2 bis 6 des vorliegenden Artikels
festgelegte Vorgehensweise einzuhalten.***

***2. Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat
ersucht den Herkunftsmitgliedstaat,
Maßnahmen gegen den betreffenden
Dienstleistungserbringer zu ergreifen und
übermittelt alle zweckdienlichen
Informationen über die in Frage stehende
Dienstleistung und den jeweiligen
Sachverhalt.***

***Der Herkunftsmitgliedstaat stellt
unverzüglich fest, ob der
Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit
rechtmäßig ausübt und überprüft den
Sachverhalt, der Anlass des Ersuchens ist.
Er teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat
unverzüglich mit, welche Maßnahmen
getroffen wurden oder beabsichtigt sind
oder aus welchen Gründen keine
Maßnahmen getroffen wurden.***

***3. Nachdem eine Mitteilung der Angaben
gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 durch den
Herkunftsmitgliedstaat erfolgt ist,
unterrichtet der ersuchende Mitgliedstaat
die Kommission und den
Herkunftsmitgliedstaat über die von ihm
beabsichtigten Maßnahmen, wobei er
mitteilt:***

***a) aus welchen Gründen er die vom
Herkunftsmitgliedstaat getroffenen oder***

Warnmechanismus

***1. Sobald ein Mitgliedstaat Kenntnis von
schwerwiegenden genauen Sachverhalten
oder Umständen erlangt, die zu einem
schweren Schaden für die Gesundheit oder
Sicherheit von Personen in seinem
Hoheitsgebiet oder in anderen
Mitgliedstaaten führen können,
unterrichtet er unverzüglich den
Herkunftsmitgliedstaat, die übrigen
betroffenen Mitgliedstaaten und die
Kommission hiervon.***

***2. Die Kommission unterstützt den Betrieb
eines europäischen Netzes der Behörden
der Mitgliedstaaten und beteiligt sich zur
Umsetzung von Absatz 1 daran.***

***3. Die Kommission erstellt Leitlinien über
die Verwaltung des Netzes gemäß Absatz 1
und aktualisiert diese regelmäßig gemäß
dem Verfahren nach Artikel 42.***

beabsichtigten Maßnahmen für unzureichend hält;

b) warum er der Auffassung ist, dass die von ihm beabsichtigten Maßnahmen die Voraussetzungen des Artikels 19 erfüllen.

4. Maßnahmen im Einzelfall können frühestens fünfzehn Arbeitstage nach der Mitteilung gemäß Absatz 3 getroffen werden.

5. Unbeschadet der Möglichkeit des Mitgliedstaates, nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 die betreffenden Maßnahmen zu ergreifen, muss die Kommission unverzüglich prüfen, ob die mitgeteilten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, entscheidet sie, den betreffenden Mitgliedstaat aufzufordern, von den beabsichtigten Maßnahmen Abstand zu nehmen oder sie unverzüglich aufzuheben.

6. In dringenden Fällen kann der Mitgliedstaat, der beabsichtigt, eine Maßnahme zu ergreifen, von den Absätzen 3 und 4 abweichen. In diesem Fall sind die Maßnahmen unverzüglich unter Begründung der Dringlichkeit der Kommission und dem Herkunftsmitgliedstaat mitzuteilen.

Or. fr

Kompromissänderungsantrag von Evelyne Gebhardt, Heide Rühle und Pierre Jonckheer

CA 6

(Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1149)

Artikel 43

Nach dem in Artikel 41 Absatz 4 genannten zusammenfassenden Bericht legt die Kommission alle 3 Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser

1. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen allgemeinen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und

***Richtlinie vor und unterbreitet
gegebenenfalls Vorschläge für ihre
Anpassung.***

***insbesondere über ihren
Anwendungsbereich, über die Anwendung
von Artikel 16, über das Ausmaß aller
weiteren Angleichungen des
Gemeinschaftsrechts in Bezug auf den
Zugang zu Dienstleistungstätigkeiten und
deren Ausübung oder in einem besonderen
Dienstleistungsbereich, sowie über die
Maßnahmen, die auf Gemeinschaftsebene
ergriffen werden sollen, um die Wahrung
angemessener Schutzniveaus für
Verbraucher und im
Sozialversicherungswesen zu
gewährleisten. Dieser Bericht wird durch
einen Vorschlag zur Überarbeitung dieser
Richtlinie und durch neue
Angleichungsmaßnahmen ergänzt.***

***2. Das Europäische Parlament und der Rat
bemühen sich gemäß dem Vertrag
innerhalb von zwei Jahren, nachdem die
Kommission Vorschläge gemäß Absatz 1
vorgelegt hat, tätig zu werden.***

Or. fr